

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Finanzmanagement

Bericht über eine durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadt Helmstedt

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG in Verbindung mit § 85 Absatz 4 NKomVG wird der Kassenprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.10.2013 zur Kenntnisnahme vorgelegt:

Das Rechnungsprüfungsamt kommt in seiner Schlussbetrachtung zu der Feststellung, dass

- der buchmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen über das Grundsätzliche hinausgehend zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Im Kassenprüfungsbericht sind u. a. folgende Feststellungen getroffen worden:

Feststellung zu 3.6 (Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse)

Das Wechselgeld der Zahlstelle Einwohnermeldewesen von insgesamt 150,00 EUR ist auf drei Handkassen mit jeweils 50,00 EUR aufgeteilt. Die Buchung erfolgt mit einer Registrierkasse, mittels derer die einzelnen Beträge je Handkasse gebucht werden. Entsprechend Nr. 27.3.1.2 der Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO ist der Bestand dieser Zahlstelle bei Erreichen einer Betragsgrenze von 800,00 € auf ein Bankkonto der Stadtkasse einzuzahlen. Die Einzahlung der Beträge erfolgt jedoch lediglich dann, wenn eine einzelne Handkasse dieser Zahlstelle die Betragsgrenze erreicht, zudem wird dabei auch nur der Bestand der jeweils betroffenen Handkasse eingezahlt. Nach der Dienstanweisung wäre eine Einzahlung jedoch bereits bei Erreichen des Gesamtbestandes von 800,00 € für die gesamte Zahlstelle vonnöten. Insofern wurden die Bestimmungen zur Einzahlung vereinnahmter Beträge von der Zahlstelle Einwohnermeldewesen regelmäßig nicht beachtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Neufassung der Dienstanweisung ist es zu einem Übertragungsfehler gekommen, in der alten Dienstanweisung waren schon je Bediener 500 € (3 Bediener im Meldeamt) als Betragsgrenze festgesetzt worden. Bei der Anpassung des Betrages auf 800 € wurde jedoch versehentlich die Formulierung „je Bediener“ nicht mit eingefügt. Die Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO wird dahingehend geändert.

Feststellung zu 3.10 (Verwahrgelass)

Im Verwahrgelass der Stadtkasse wurden zum Zeitpunkt der Prüfung Bürgschaftsurkunden aufbewahrt, deren Verwahrung nicht mehr erforderlich erscheint. Entsprechend Ziffer 30.2 der Dienstanweisung § 41 GemHKVO obliegt die Überwachung der Auslieferungsfälligkeit dem jeweiligen Fachbereich.

Eine Auslieferung der bereits im vorangegangenen Bericht genannten Gegenstände ist nur zum Teil erfolgt. Das RPA empfiehlt, die Fachbereiche auf die Zuständigkeit bezüglich der Überwachung von Aufbewahrungsfristen und Auslieferungsterminen hinzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die betroffenen Fachbereiche werden zusätzlich zu den Regelungen in der Dienstanweisung als Serviceleistung jährlich von der Stadtkasse angeschrieben und um Überprüfung auf Auslieferungswürdigkeit aus dem Verwahrgelass gebeten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

(Wittich Schobert)

Anlage

Prüfungsbericht



**Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt**

Bericht über die am 15.10.2013 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadt Helmstedt

Bericht vom:	24.10.2013
Rechtsgrundlagen:	§ 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüfer/in:	Herr Daether
Prüfungstag:	15.10.2013

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Kassenbestandsaufnahme	4
2.1 Kassenistbestand	4
2.2 Kassensollbestand	5
2.3 Gegenüberstellung	5
3. Aufgaben und Organisation der Kasse	5
3.1 Kassenaufsicht.....	6
3.2 Eingesetztes Verfahren.....	6
3.3 Kassensicherheit	7
3.4 Angelegte Finanzmittel	7
3.5 Liquiditätskredite	7
3.6 Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse.....	7
3.7 Abwicklung des Zahlungsverkehrs.....	8
3.7.1 Auszahlungen	8
3.7.2 Einzahlungen	9
3.8 Mahn- und Vollstreckungsverfahren	9
3.9 Anordnungen.....	9
3.10 Verwahrgelass	10
4. Schlussbetrachtung	10
5. Anhang	11
5.1 Kassenbestandsnachweis	11

Abkürzungsverzeichnis

Bz.	Berichtsziffer
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
newsystem® kommunal	Finanzverfahren Infoma, betreut durch den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR/Doppik	Neues kommunales Rechnungswesen/ Doppelte Buchführung in Konten
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von \pm einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

1. Einleitung

Nach § 153 Abs. 3 i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises in Gemeinden, in denen ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen. Darum prüfte das Rechnungsprüfungsamt vom 15.10.2013 bis 16.10.2013 die Stadtkasse der Stadt Helmstedt. Bei der Prüfung sind die Vorschriften des Gemeindehaushalts- und Kassenrechts sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Die Kassenaufsicht obliegt der Kämmerin Frau Christine Stute; diese wurde zu Beginn der Prüfung entsprechend unterrichtet. Für die Kassenführung der Stadt Helmstedt ist Herr Karsten Kninider zuständig. Am Tag der Prüfung waren die stellvertretende Kassenverwalterin Frau Nicole Woldau, die Buchhalterinnen Frau Manuela Bürger, Frau Meggie Lentze, Frau Renate Moorkamp und Frau Kerstin Cord sowie der Vollstreckungsbeamte Hans-Hermann Voß anwesend.

Die letzte unvermutete Prüfung fand am 11.09.2012 statt. Dabei wurden keine Beanstandungen ausgesprochen.

Der aktuellen Prüfung liegt der Tagesabschluss 1190 vom 14.10.2013 zugrunde.

2. Kassenbestandsaufnahme

2.1 Kassenistbestand

Der Bestand an Finanzmitteln der jeweiligen Finanzrechnungskonten wurde mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Die Stadt hat folgende Bankkonten eingerichtet, aus denen der Bestand an Finanzmitteln ersichtlich ist:

Name der Bank	Kontonummer	Auszug vom	Bestand
NORD/LB	5802095	11.10.2013	5.099.687,44 €
Volksbank Helmstedt eG	102250400	11.10.2013	2.902,14 €
Deutsche Kreditbank Berlin	738856	09.10.2013	0,00 €
NORD/LB (AEH)	199881400	11.10.2013	0,00 €
Summe Bestand			5.102.589,58 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

Eine Barkasse wird nicht geführt. Die in Zahlstellen, Handvorschüssen und Geldannahmestellen befindlichen Mittel belaufen sich auf 1.942,00 €.

Es wurden keine Mittel angelegt.

Es ergibt sich somit ein Finanzmittelbestand von insgesamt 5.104.531,58 €.

Die Buchhaltung wies zum Zeitpunkt der Prüfung Schwebeposten aus. Die folgende Tabelle zeigt die Schwebeposten im Detail.

Schwebeposten	Betrag
Nicht gebuchte, aber gutgeschriebene Einzahlungen	0,00 €
Gebuchte, aber noch nicht gutgeschriebene Einzahlungen	0,00 €
Nicht gebuchte, aber belastete Auszahlungen	0,00 €
Gebuchte, aber noch nicht belastete Auszahlungen	897,59 €

Tabelle 2: Schwebeposten im Detail

Die Höhe der Schwebeposten sowie deren richtige Buchung wurden durch die stellvertretende Kassenverwalterin Frau Woldau nachgewiesen.

Die Auflösung der Schwebeposten wurde nachträglich vollständig auf korrekte Abwicklung geprüft. Korrigiert um die Schwebeposten ergibt sich somit ein Kassenistbestand von 5.103.633,99 €.

Eine detaillierte Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand (Saldo der Finanzrechnungskonten) ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieses Berichtes.

Im Tagesabschluss sind zudem die Bestände des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)“ mit 2.622.665,86 € nachrichtlich ausgewiesen, die von der Stadt Helmstedt zur Liquiditätssicherung genutzt werden. Die Kassengeschäfte für diese Einrichtung werden von der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt (BDH) geführt.

2.2 Kassensollbestand

Die Kasse hat gemäß Dienstanweisung die Konten für die liquiden Mittel und den Saldo der Ein- und Auszahlungen am Schluss des Buchungstages oder vor Buchungsbeginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten und dem Bestand an Zahlungsmitteln abzugleichen.

Position	Wert
Stand Vortag	0,00 €
zzgl. Einzahlungen	233.231.805,05 €
abzgl. Auszahlungen	228.128.171,06 €
= Sollbestand	5.103.633,99 €

Tabelle 3: Kassensollbestand

2.3 Gegenüberstellung

Bezüglich der Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ergab sich folgendes Prüfungsergebnis:

Position	Wert
Kassenistbestand (nach Schwebepostenbereinigung)	5.103.633,99 €
Kassensollbestand laut Finanzrechnungskonten	5.103.633,99 €
Kassensollbestand laut Finanzmittelkonten der Bilanz	5.103.633,99 €
Differenz Kassenistbestand Kassensollbestand	0,00 €

Tabelle 4: Abstimmung des Kassenbestands

Kassenistbestand und Kassensollbestand sind ausgeglichen und stimmen mit den Finanzmittelkonten überein.

3. Aufgaben und Organisation der Kasse

Die Kasse ist dem Fachbereich 15 - Finanzservice - zugeordnet und mit folgenden Mitarbeiter besetzt: Kassenverwalter Karsten Kninider, stellvertretende Kassenverwalterin Nicole Woldau, Buchhalterinnen Manuela Bürger, Meggie Lentze, Renate Moorkamp und Kerstin Cord sowie der Vollstreckungsbeamte Hans-Hermann Voß.

Nach Auskunft der stellv. Kassenverwalterin besteht in der Verwaltung kein Befangenheitsverhältnis. In der Dienstanweisung gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO sind die gesetzlichen Mindestanforderungen nach § 41 GemHKVO geregelt; die derzeitige Fassung vom 04.09.2013 beinhaltet die Ergänzung der Dienstanweisung aufgrund der Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes im vorangegangenen Prüfungsbericht. Laut Dienstanweisung sollen die Mitarbeiter der Kasse mindestens die Hälfte ihres Jahresurlaubs zusammenhängend nehmen. Diese Regelung wurde eingehalten.

Die Stadt Helmstedt hat Regelungen entsprechend § 41 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO für die Verwaltung von Zahlungsmitteln erlassen. Diese Regelungen wurden eingehalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Dienstanweisung und ihre enthaltenen Regelungen ausreichend aktuell gehalten wurden. Hinweise aus der letzten Prüfung wurden neu in die aktuelle Fassung der Dienstanweisung aufgenommen.

Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen dürfen entsprechend § 40 Abs. 5 GemHKVO nicht denselben Beschäftigten übertragen werden. Für Fälle, in denen der zahlungsbegründende Sachverhalt nur von Mitarbeitern, die in der Kasse beschäftigt sind, beurteilt werden kann, darf diesen die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung übertragen werden. Allen Kassenmitarbeitern wurde die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung für Mahngebühren, Säumniszuschläge und Vollstreckungsgebühren erteilt.

Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und -vollmachten sowie Schecks sind von zwei Bediensteten zu unterzeichnen, wenn die Kasse ständig mit mehr als einem Bediensteten besetzt ist. Die Prüfung hat ergeben, dass dies in der Stadt Helmstedt so umgesetzt wird.

Zahlungsmittel (Schecks), die bei anderen Dienststellen eingehen, werden unverzüglich an die Kasse weitergeleitet.

Die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die Buchungsbelege, die zur Führung oder Aufstellung ergangenen Anweisungen oder Organisationsregelungen sowie die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sind geordnet und sicher aufzubewahren. Dies wird in der Stadt Helmstedt gewährleistet.

3.1 Kassenaufsicht

Die Kassenaufsicht über die Stadtkasse einschließlich der dort bestehenden Sonderkassen wurde gemäß § 132 i.V.m. § 126 Abs. 5 NKomVG ab 01.06.2011 der Fachbereichsleiterin Finanzservice/Haushalt, Frau Christine Stute, übertragen. Frau Stute nahm die Tätigkeit als Kassenaufsichtsbeamtin durch Kenntnisnahme der Tagesabschlüsse, der Liquiditätsplanung sowie durch Informationen über den Stand der Liquiditätskredite wahr.

Die Kassenaufsichtsbeamtin hat sich nach Ziffer 3.2 der Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO einmal jährlich selbst durch eine unvermutete Kassenprüfung von der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte zu überzeugen. Eine entsprechende Prüfung erfolgte am 08.05.2013. Die Prüfungen der Handvorschüsse obliegen den Fachbereichen und sind der Kassenaufsichtsbeamtin gegenüber nachzuweisen (siehe Bz. 3.6).

Die Kassenaufsicht wurde ordnungsgemäß wahrgenommen.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Erstellung des Tagesabschlusses enthalten. Entsprechend Nr. 12 der Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO ist ein täglicher Abschluss zu erstellen; diese Regelung wurde beachtet.

Der Tagesabschluss ist von den Beteiligten und vom Kassenverwalter oder einem von ihm Beauftragten zu unterschreiben. Die entsprechenden Unterschriften waren vorhanden.

Es erfolgte eine jährliche Überwachung der Kasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt.

3.2 Eingesetztes Verfahren

Das zur Buchführung eingesetzte Kassenverfahren Infoma newsystem@kommunal wurde in der aktuellen Version am 12.02.2013 durch den Bürgermeister freigegeben.

Der Eigenbetrieb AEH sowie die Stiftungen A. und A. Müller und Johannes-Waisenhaus werden als Mandanten im System geführt.

Die Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren befindet sich in der Umsetzung.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Verwahrung der Schlüssel zu den Kassenräumen und Geldschränken/Tresoren enthalten. Diese Regelungen wurden eingehalten.

3.3 Kassensicherheit

Zur Kassensicherheit wurden in der Dienstanweisung Regelungen entsprechend § 41 Abs. 2 Nr. 3c GemHKVO zur Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln getroffen. Diese wurden von den Mitarbeitern der Kasse eingehalten. In den Kassenbehältern der Barkasse (Zahlstellen) befanden sich keine Fremdgegenstände.

3.4 Angelegte Finanzmittel

Entsprechend § 22 GemHKVO steuert die Stadt die Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung. Die zur Zahlungssicherung aufgenommenen Kredite waren in ihrer Höhe plausibel.

Die liquiden Mittel, die nicht sofort benötigt werden, sind entsprechend § 28 S. 1 GemHKVO sicher und ertragsorientiert anzulegen. In der Dienstanweisung sind grundsätzliche Regelungen zur Anlage nicht benötigter Finanzmittel enthalten. Die Stadt Helmstedt hält zu diesem Zwecke ein Tagesgeldkonto vor.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren keine nicht sofort benötigten Finanzmittel vorhanden, so dass keine angelegten Finanzmittel bestanden.

3.5 Liquiditätskredite

In der Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO sind unter Ziff. 11 Regelungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten enthalten. Diese Bestimmungen wurden eingehalten.

Im Finanzmittelbestand sind zur Sicherung der Liquidität Liquiditätskredite in Höhe von 21.122.665,86 EUR enthalten.

In dieser Summe sind neben den festen Liquiditätskrediten (18.500.000,00 EUR) auch die Bestände des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt“ in Höhe von 2.622.665,86 EUR enthalten. Die in Anspruch genommenen Bestände der Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt“ werden verzinst.

Nach § 4 der Haushaltssatzung 2013 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 25.500.000,00 € festgesetzt.

Im Prüfungszeitraum wurde der festgesetzte Höchstbetrag nicht überschritten. Unter Berücksichtigung der Liquiditätskredite war die Liquidität durchgehend gesichert.

3.6 Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse

Die Stadt Helmstedt hat drei Zahlstellen eingerichtet. Es handelt sich dabei um die Abteilungen Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten (50,00 EUR Wechselgeld), Personenstandswesen (50,00 EUR Wechselgeld) und Einwohnermeldewesen (150,00 EUR Wechselgeld). Die Einrichtung war auch aus Prüfungssicht notwendig.

Im Zuge der Prüfung wurden die Zahlstellen überprüft. Die Kassensicherheit beim Einsatz von Registrierkassen ist gegeben.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Das Wechselgeld der Zahlstelle Einwohnermeldewesen von insgesamt 150,00 EUR ist auf drei Handkassen mit jeweils 50,00 EUR aufgeteilt. Die Buchung erfolgt mit einer Registrierkasse, mittels derer die einzelnen Beträge je Handkasse gebucht werden. Entsprechend Nr. 27.3.1.2 der Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO ist der Bestand dieser Zahlstelle bei Erreichen einer Betragsgrenze von 800,00 € auf ein Bankkonto der Stadtkasse einzuzahlen. Die Einzahlung der Beträge erfolgt jedoch lediglich dann, wenn eine einzelne Handkasse dieser Zahlstelle die Betragsgrenze erreicht, zudem wird dabei auch nur der Bestand der jeweils betroffenen Handkasse eingezahlt. Nach der Dienstanweisung wäre eine Einzahlung jedoch bereits bei Erreichen des Gesamtbestandes von 800,00 € für die gesamte Zahlstelle vonnöten. Insofern wurden die Bestimmungen zur Einzahlung vereinnahmter Beträge von der Zahlstelle Einwohnermeldewesen regelmäßig nicht beachtet.

Die Empfehlung aus dem Bericht der vorangegangenen Kassenprüfung, anstelle einer Zahlstelle mit drei Handkassen drei gesonderte Zahlstellen (mit je 50,00 € Wechselgeld) für das Einwohnermeldewesen einzurichten, wurde nicht umgesetzt. Das RPA weist auf die zukünftige Beachtung der Regelungen aus der Dienstanweisung hin. Von einer denkbaren Erhöhung der Betragsgrenze für die Zahlstelle Einwohnermeldewesen sollte nach Ansicht des RPA aus Gründen der Kassensicherheit Abstand genommen werden.

Es sind 29 Handvorschüsse eingerichtet, die in der Anlage 5 zur Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO aufgeführt sind.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der Handvorschüsse obliegt dem zuständigen Produktverantwortlichen. Von ihr/ihm ist jährlich mindestens eine unvermutete Prüfung durchzuführen.

Im Zuge der Prüfung wurde die Durchführung der Prüfung der Handvorschüsse der überprüft.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die zum Zeitpunkt der vorangegangenen Kassenprüfung noch ausstehenden Prüfungen der Handvorschüsse durch die Fachbereiche für das Jahr 2012 sind zwar erfolgt, wurden aber entgegen den Hinweisen im zugehörigen Prüfbericht dem RPA nicht übersandt.

Generell ist anzumerken, dass die Überwachung durch die Fachbereiche nur schleppend erfolgt; für das laufende Haushaltsjahr 2013 lagen rund zehn Wochen vor Jahresende erst zwei Nachweise vor. Das RPA empfiehlt, die einzelnen Fachbereiche bereits unterjährig auf die erforderliche Prüfung der Handvorschüsse hinzuweisen.

Das RPA weist zudem darauf hin, dass auf die fristgemäße Durchführung der noch ausstehenden Prüfungen der Handvorschüsse für das Jahr 2013 zu achten ist; Durchschriften der entsprechenden Berichte sind dem RPA zu übersenden.

3.7 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 40 Abs. 2 GemHKVO die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

3.7.1 Auszahlungen

Nach den Vorschriften des § 24 Abs. 6 GemHVO (Doppik) sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. In der Stadt Helmstedt wurde dieses 4-Augen-Prinzip eingehalten.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass Auszahlungen fristgerecht und vollständig geleistet wurden.

Die Stadt verwendet Schecks bei Auszahlungen; die Verwendung wird durch die Dienstanweisung auf das notwendige Minimum beschränkt.

3.7.2 Einzahlungen

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im automatisierten Verfahren. Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf. Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass die Klärungskonten regelmäßig bearbeitet und bereinigt werden. Somit erfolgt eine schnelle Buchung der Zahlungen auf entsprechenden offenen Posten.

Die Stadt akzeptiert bei Einzahlungen auch Schecks. In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Annahme von Schecks enthalten; diese werden beachtet.

Die Stadt Helmstedt hat Regelungen für die Stundung von Ansprüchen erlassen. Diese Regelungen wurden eingehalten. Insbesondere erfolgte eine angemessene Verzinsung der gestundeten Forderungen. Die Höhe und Anzahl der Raten wurde angemessen vereinbart bzw. festgesetzt.

3.8 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Im Aufgabengebiet Vollstreckung sind inklusive des Vollstreckungsbeamten fünf Bedienstete eingesetzt.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren enthalten. Diese werden von den Beschäftigten beachtet. Der Durchführung eines Mahn- und Vollstreckungsverfahrens geht die Prüfung von Billigkeitsmaßnahmen voran. Die Schuldner werden vor Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen nochmals schriftlich zur Zahlung aufgefordert.

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren wird von der Buchführungssoftware Infoma newsystem@kommunal unterstützt. Die offenen Forderungen werden an die Vollstreckung übergeben, die Erledigung wird überwacht. Eine Kleinbetragsbereinigung findet statt. In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Führung einer Niederschlagungsliste enthalten. Die Prüfung der Einziehbarkeit der niedergeschlagenen Forderungen findet jährlich statt.

3.9 Anordnungen

Den Kassenanordnungen waren buchungsbegründende Unterlagen beigefügt. Die aktuelle Ablage erfolgte in der Kasse, die der Vorjahre im Archiv. Anhand der Anordnungen konnten die Buchungen in den Büchern nachvollzogen werden. Zahlungen dürfen (bis auf wenige Ausnahmen nach § 41 Abs. 1 GemHKVO) nur angenommen oder geleistet werden, wenn eine entsprechende Zahlungsanweisung vorliegt. Die stichprobenartig geprüften Zahlungen waren aufgrund derartiger Anweisungen erfolgt.

Die vorhandenen Personenkonten wurden, wenn notwendig, aktualisiert. Die erteilten Zahlungsanweisungen enthielten die gemäß Dienstanweisung nach § 41 Abs. 1 GemHKVO geforderten Mindestangaben. Die Zahlungen wurden durch begründende Unterlagen belegt.

Die Kasse hat auch nicht zahlungswirksame Buchungen nur aufgrund einer ordnungsgemäßen Anweisung zu tätigen. Die Prüfung hat hier keine Beanstandungen ergeben.

Die Kasse kann gemäß Dienstanweisung nach § 41 Abs. 1 GemHKVO angewiesen werden, Einzugsermächtigungen zu erteilen. Die hierzu erforderlichen Vorschriften wurden von der Kasse eingehalten.

3.10 Verwahrgelass

Die Kasse hat ein Verwahrgelass eingerichtet. Die sichere Verwahrung von Wertgegenständen ist gewährleistet. Die in der Dienstanweisung festgelegten Regelungen zur Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen werden beachtet.

Zu den Ein- und Auslieferungen von Vermögensgegenständen werden entsprechende Anordnungen erteilt und es wird ein Verzeichnis darüber geführt. Die Quittierung von Ausgabe oder Annahme von Wertgegenständen erfolgt.

Das Verzeichnis über die im Verwahrgelass befindlichen Vermögensgegenstände war zutreffend.

Die Überprüfung der Dienstsiegel sowie der schutzwürdige Vordrucke, Plaketten und Ähnlichem fand im Rahmen dieser Kassenprüfung nicht statt.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Im Verwahrgelass der Stadtkasse wurden zum Zeitpunkt der Prüfung Bürgschaftsurkunden aufbewahrt, deren Verwahrung nicht mehr erforderlich erscheint. Entsprechend Ziffer 30.2 der Dienstanweisung § 41 GemHKVO obliegt die Überwachung der Auslieferungsfälligkeit dem jeweiligen Fachbereich.

Eine Auslieferung der bereits im vorangegangenen Bericht genannten Gegenstände ist nur zum Teil erfolgt. Das RPA empfiehlt, die Fachbereiche auf die Zuständigkeit bezüglich der Überwachung von Aufbewahrungsfristen und Auslieferungsterminen hinzuweisen.

4. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung nach § 153 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG bei der Stadt Helmstedt hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen über das Grundsätzliche hinausgehend zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Helmstedt, den 24.10.2013

14 12 13 (2013)

gez. Daether

(Daether)

Prüfer

5. Anhang

5.1 Kassenbestandsnachweis

Kassenbestandsnachweis

vom 14.10.2013

I. Kassenistbestand

1.	Eine Barkasse wird nicht geführt.		
2.	Unbare Bestände:		
2.1	Nord/LB Helmstedt, Konto-Nr. 5802095		
	lt. SFIRM-Auszug Nr. 197 vom 11.10.2013		5.099.687,44 €
	<u>Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 1190 vom 14.10.2013</u>		
	Einnahme		
	Ausgabe	897,59 €	
	Differenz (E-A)		-897,59 €
	<u>Tatsächlicher Bestand</u>		5.098.789,85 €
2.2	Volksbank Helmstedt, Konto-Nr. 102250400		
	lt. SFIRM-Auszug Nr. 197 vom 11.10.2013		2.902,14 €
	<u>Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 1190 vom 14.10.2013</u>		
	Einnahme	0,00 €	
	Ausgabe	0,00 €	
	Differenz (E-A)		0,00 €
	<u>Tatsächlicher Bestand</u>		2.902,14 €
2.6	Bestand GA, HV, ZS		1.942,00 €
	Kassenistbestand:		<u>5.103.633,99 €</u>

II. Kassensollbestand

Einzahlungen Finanzrechnung	233.231.805,05 €
Auszahlungen Finanzrechnung	228.128.171,06 €
Summe Finanzrechnung	
= Kassensollbestand:	<u>5.103.633,99 €</u>

III. Vergleich

Der Kassenistbestand und der Kassensollbestand stimmen überein.